

**Fahnenflucht** (Desertion) ist die unerlaubte Entfernung, MS 64, 65, 68; RG 9, die in der Absicht begangen wird, sich der gesetzlichen oder der (vertragsmäßig) übernommenen Verpflichtung zum Dienste dauernd zu entziehen, MS 69. Über die Tat und die Täter s. unter „unerlaubte Entfernung“, doch kann ein Kriegsgefangener keine F(ahnen)f(ucht) begehen. Die Dauer der Abwesenheit ist bedeutungslos, sie bleibt von der Anrechnung auf die Dienstzeit ausgeschlossen, HeerO 13 Ziff 1 Anm 2a. Die Absicht dauernder Dienstentziehung ist nicht der bloße Voratz, sondern der auf den Endzweck, auf den Erfolg gerichtete Wille; sie kann neben einer anderen Absicht, z. B. sich einer Strafe zu entziehen, bestehen, und es genügt die Feststellung, daß der Täter in irgendeinem Zeitpunkte des Fernseins die Absicht faßt, den Zustand der Abwesenheit zu einem dauernden zu machen, RG 11 380; 33 399; RMG 5 77. — Unerlaubte Auswanderung ist, wenn sie von Personen des Soldatenstandes des aktiven Heeres oder der aktiven Marine, RMilG 38, oder von den ihnen gleichgestellten Personen des Beurlaubtenstandes, RMilG 60 Ziff 3, 56 Ziff 2—4; vgl auch MS 68, in der Absicht dauernder Dienstentziehung begangen wird, als Ff zu bestrafen. Im übrigen vgl S 140 Ziff 2, 360 Ziff 3.

Als Strafe wird für den Fahnenflüchtigen a. in Friedenszeit Gefängnis von sechs Monaten bis zu zwei Jahren; im ersten Rückfalle, MS 13, Gefängnis von einem Jahr bis zu fünf Jahren; im wiederholten Rückfalle, MS 13 Abs 3, Zuchthaus von fünf bis zu zehn Jahren; b. im Felde Gefängnis von fünf bis zu zehn Jahren, im Rückfalle, wenn die frühere Fahnenflucht nicht im Felde begangen ist, Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und, wenn die frühere Fahnenflucht im Felde begangen ist, Todesstrafe angedroht, MS 70, 71. Eine Erhöhung der an sich verwirkten Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe um die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren tritt ein, wenn mehrere (zwei oder mehr) eine Fahnenflucht verabredet und gemeinschaftlich ausgeführt haben, MS 72, und statt des Gefängnisses Zuchthaus von gleicher Dauer, gegen den Rädelsführer und gegen den Anstifter Todesstrafe, wenn diese Handlung im Felde begangen ist, MS 72 Abs 2. Die Ff vom Posten vor dem Feinde oder aus einer belagerten Fe-

stung und den Fahnenflüchtigen, der zum Feinde übergeht, trifft Todesstrafe. — Der Versuch ist strafbar, MS 70 Abs 2; S 43 ff. Nebenstrafen: a. gegen Offiziere Entfernung aus dem Heere oder der Marine geboten, MS 31, 74; b. gegen Unteroffiziere Degradation und Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes geboten, MS 40, 74, neben Gefängnis von längerer als fünfjähriger Dauer Entfernung aus dem Heer oder der Marine zulässig, MS 31 Abs 3; c. gegen Gemeine Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes geboten, MS 74, neben Gefängnis von längerer als fünfjähriger Dauer Entfernung aus dem Heer oder der Marine zulässig, MS 31 Abs 3. Bei der Ff im wiederholten Rückfalle ohne Rücksicht auf den Rang des Täters und die Dauer der Zuchthausstrafe a. Entfernung aus dem Heer oder der Marine geboten, MS 31 Abs 1, 2 Ziff 1; b. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zulässig, S 32—34, 36.

Eine Ermäßigung der Strafe bis auf die Hälfte der an sich verwirkten Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe ist nach dem Ermessen des Gerichts möglich, wenn sich der in Friedenszeiten fahnenflüchtig Gewordene innerhalb sechs Wochen nach erfolgter Ff stellt, d. h. sich persönlich und freiwillig in der Absicht, zum Truppenteile zurückzukehren, in den Machtbereich des Truppenteils oder einer anderen zuständigen Behörde (z. B. militärische Wache, Polizei, Konsulat) begibt und sich unter Meldung des Sachverhalts zur Verfügung stellt, vgl RMO 1 123. In diesem Falle kann auch von der Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes, vorausgesetzt, daß kein Rückfall vorliegt, abgesehen werden. Der fahnenflüchtige Unteroffizier ist aber in jedem Falle zu degradieren, MS 75.

Bezüglich der Verjährung der Strafverfolgung wegen Ff ist im besonderen vorgeschrieben, daß sie mit dem Tage beginnt, an dem der Fahnenflüchtige, wenn er die Handlung nicht begangen hätte, seine gesetzliche oder von ihm übernommene Verpflichtung zum Dienste erfüllt haben würde, MS 76.

Das MS bedroht weiterhin denjenigen Täter (vgl. „unerlaubte Entfernung“), welcher einen anderen zur Ff verleitet oder seine Ff vorsätzlich befördert, wenn die Ff erfolgt ist, mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, im Felde mit